

Satzung

über den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel

Einleitung

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1993 I S. 534, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl I S. 342)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2002

§ 1

Die Stadt Oestrich-Winkel verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Jugendförderung und die Erfüllung des öffentlichen Betreuungsauftrags gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 2

Die Stadt Oestrich-Winkel ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oestrich-Winkel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Oestrich-Winkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 10.12.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 03/03 vom 16.01.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 17.01.2003

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister